

Ordnungsbehördliche Verordnung

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straße und in den Anlagen der Stadt Ruhland

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.1/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) und § 5 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.1/99, [Nr. 17], S.386) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 14]) erlässt der Amtsdirektor des Amtes Ruhland als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Ruhland aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§1 Straßen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die gemäß § 2 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung definierten Bestandteile der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Danach gehören zur öffentlichen Straße der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(2) Sonstige öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen im Sinne des § 3 Abs. 5 BbgStrG, soweit sie keiner anderen Straßengruppe (Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen) angehören und es sich nicht um Privatstraßen und -wege handelt.

§2 Öffentliche Anlagen

(1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen. Dazu zählen insbesondere der Stadtwald, Grünanlagen und sonstige Anpflanzungen, Friedhöfe, Spiel- und Sportplätze und sonstige, der Erholung dienende Flächen.

§3 Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Auf öffentlichen Straße und in öffentlichen Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt werden. § 1 Abs. 2 StVO gilt entsprechend.

(2) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist es untersagt, sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen niederzulassen, wenn in der Folge andere Personen oder die Allgemeinheit gefährdet, in unzumutbarer Weise behindert oder belästigt werden. Ausnahmen gelten für genehmigte Veranstaltungen.

§4

Schutz der Straßen und öffentlichen Anlagen

Es ist untersagt,

1. auf den Straße und in öffentlichen Anlagen unbefugt Gehölze und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder die Anlagen anderweitig zu verändern;
2. auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und öffentlichen Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.;
4. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
5. in den öffentlichen Anlagen Feuer anzuzünden oder zu grillen.

§5

Benutzung der öffentlichen Anlagen

- (1) Die öffentlichen Anlagen sind schonend zu behandeln. Nutzungseinschränkungen auf Hinweisschildern sind zu beachten.
- (2) Fußwege in öffentlichen Anlagen dürfen nur durch Fußgänger, mit Fahrrädern, Kinderwägen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen benutzt werden.
- (3) Es ist verboten in öffentlichen Anlagen zu übernachten und die Notdurft zu verrichten.
- (4) Das Abstellen von Fahrzeugen bzw. sonstigen Gegenständen und das Lagern von Materialien sind unzulässig.

§6

Verunreinigungsverbot

- (1) Bei Verunreinigungen von öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung findet § 17 BbgStrG in Verbindung mit der geltenden Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland Anwendung.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat und jeglichen Abfällen,
 2. das Ausschütten jeglichen Schmutzwassers
 3. das Ablassen und Ablagern von übelriechenden, feuergefährlichen, öl- und säurehaltigen sowie sonstigen gefährlichen Flüssigkeiten und Feststoffen,

4. der Transport von losen Stoffen, die durch Wind verweht werden können, wenn diese nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden

untersagt.

(3) Hat jemand oder dessen Bevollmächtigter eine öffentliche Anlage — auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis — verunreinigt, so hat er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes zu sorgen.

(4) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere mit Anhaftungen umweltgefährdender Stoffe sowie der Wechsel von Betriebsstoffen ist in öffentlichen Anlagen verboten.

§7 Hunde

(1) Hunde sind innerhalb der Ortslage an der Leine zu führen.

(2) Jeder Hundehalter, der sich mit seinem Hund auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen bewegt ist verpflichtet Kotbeutel in ausreichender Anzahl mitzuführen.

(3) Im Übrigen gilt die Hundehalterverordnung (HundehV) des Landes Brandenburg.

§8

Papierkörbe und Sammelbehälter

(1) Die im Gebiet der Stadt Ruhland aufgestellten Papierkörbe dürfen für Haus- und Gewerbemüll nicht benutzt werden.

(2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien befüllt werden. Für das Befüllen von Altglassammelbehältern gilt im Übrigen § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

(3) Das Ablagern von Sammelgut und Müll aller Art an und auf Sammelbehältern ist untersagt.

§9 Spielplätze

(1) Das Befahren von Spielplätzen mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen, ist nicht gestattet.

(2) Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet.

(3) Die Mitnahme und der Genuss von alkoholischen Getränken aus Spielplätzen ist verboten.

§10 Hausnummern

Die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer muss von der Straße erkennbar und lesbar sein.

§11 Ausnahmen

Das Amt Ruhland für die Stadt Ruhland kann auf Antrag von den Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Der Antrag bedarf der Schriftform.

§12 Anordnungen im Einzelfall

Das Amt Ruhland für die Stadt Ruhland kann im Einzelfall anordnen, dass zustände, die dieser Verordnung widersprechen, beseitigt werden.

§13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die allgemeine Verhaltenspflicht nach § 3,
2. gegen die Schutzpflichten gemäß § 4,
3. gegen die Bestimmungen zur Benutzung nach § 5,
4. gegen das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 Abs. 2 und 4,
5. gegen die Regelungen des § 7 Abs. 1 und 2,
6. gegen die Verbote gemäß § 8,
7. gegen die Bestimmungen hinsichtlich der Benutzung von Spielplätzen des § 9,
8. gegen die Bestimmungen hinsichtlich der Anbringung von Hausnummern des § 10,

verstößt.

(2) Die Höhe des Bußgeldes bemisst sich nach § 17 OWiG.

§14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ruhland, den 21.11.2017

Adler
Amtdirektor